

Satzung der Ingenieurkammer Sachsen

vom 07.05.1996, in der zuletzt geänderten Fassung vom 02.04.2009

1. rechtsstellung und aufgaben

- 1.1. Die Ingenieurkammer Sachsen (nachfolgend Ingenieurkammer genannt) ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechtes. Rechtsaufsichtsbehörde ist das Sächsische Staatsministerium für Wirtschaft und Arbeit.
- 1.2. Der Ingenieurkammer gehören die im Mitgliedsverzeichnis eingetragenen Ingenieure an.
- 1.3. Die Aufgaben der Ingenieurkammer ergeben sich aus dem Sächsischen Ingenieurkammergesetz vom 19.10.1993 in der jeweils gültigen Fassung. Insbesondere ist es Aufgabe der Kammer, die beruflichen Belange der Gesamtheit der Mitglieder zu wahren.
- 1.4. Die Kammer unterhält zur Betreuung ihrer Mitglieder und regionalen Repräsentanz Bezirksstellen in Dresden, Leipzig und Chemnitz.

2. fachrichtungen

Die Mitglieder der Ingenieurkammer Sachsen vertreten folgende Fachrichtungen:

Bauwesen
Bauingenieurwesen, Wasser- und Abwasserwirtschaft,
Verkehrswesen, Vermessungs- und Liegenschaftswesen,
Geotechnik/Bergbau

Spezialingenieurwesen
Umwelttechnik/Abfallwirtschaft, Energietechnik,
Technische Ausrüstung, Elektrotechnik

Allgemeines Ingenieurwesen
Maschinenbau, Kfz-Technik, Datenverarbeitung/
Betriebsorganisation/Medientechnik, Verfahrenstechnik/
Anlagenbau, Sicherheitstechnik/Betriebstechnik,
Arbeitssicherheit, Sonstiges

3. mitgliedschaft

- 3.1. Der Ingenieurkammer Sachsen gehören die im Mitgliederverzeichnis eingetragenen Ingenieure an. Die Mitglieder sind

Beratende Ingenieure als Pflichtmitglieder nach § 3 Absatz 1 SächsIngKG oder
freiwillige Mitglieder nach § 3 Abs. 2 SächsIngKG

Jedes Kammermitglied erhält über die Eintragung eine Urkunde mit Angabe der Mitgliedsnummer. Der Beratende Ingenieur erhält darüber hinaus einen Rundstempel, der ihn unter Angabe seiner Mitgliedsnummer als „Beratender Ingenieur“ ausweist.

- 3.2. Die Mitgliedschaft für Pflichtmitglieder und freiwillige Mitglieder beginnt mit der Eintragung in das jeweilige Mitgliederverzeichnis, sie endet mit der Löschung der Eintragung.
- 3.3. Die Pflichtmitgliedschaft endet durch Löschung der Eintragung durch den Eintragungsausschuss.
- 3.3. Die freiwillige Mitgliedschaft endet durch Löschung der Eintragung, wenn das Mitglied
- verstorben ist,
 - seinen Austritt erklärt hat,
 - von der Mitgliedschaft ausgeschlossen wurde.

Über die Löschung der freiwilligen Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand.

- 3.4. Über den Ausschluss freiwilliger Mitglieder entscheidet der Vorstand. Ausschlussgründe liegen insbesondere vor, wenn
- grobe oder wiederholte Verstöße gegen die Berufsordnung vorliegen,
 - die Mitgliedschaft durch vorsätzlich gemachte falsche Angaben erwirkt wurde,
 - das Mitglied trotz Mahnung mehr als 1 Jahr rückständig mit der Beitragszahlung ist.

Vor dem Ausschluss ist dem Mitglied Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Dem Ausschluss wegen berufsunwürdigen Verhalten muss ein Ehrenverfahren gemäß § 25 SächsIngKG vorangegangen sein.

4. Rechte und Pflichten der Kammermitglieder

- 4.1. Die Kammermitglieder sind berechtigt den Zusatz „Mitglied der Ingenieurkammer Sachsen“ zu führen.
- 4.2. Alle Kammermitglieder sind wahlberechtigt und wählbar nach Maßgabe der Wahlordnung.
- 4.3. Die Mitglieder sind berechtigt, Anfragen und Anträge an die Kammer zu richten. Die Behandlung dieser Anfragen und Anträge durch die Vertreterversammlung kann vom Vorstand oder einem Mitglied der Vertreterversammlung beantragt werden.
- 4.4. Die Kammermitglieder erhalten in der Ausübung ihrer Berufstätigkeit von der Kammer Unterstützung, soweit es sich um grundsätzliche Angelegenheiten handelt, die die Belange der Mitglieder in ihrer Gesamtheit oder einer Fachrichtung oder Tätigkeitsart berühren.
- 4.5. Die in die Organe der Ingenieurkammer und ihre Ausschüsse gewählten bzw. berufenen Mitglieder sind zur Annahme und Ausübung des Amtes verpflichtet, soweit sie nicht aus wichtigen Gründen auf eigenen Antrag zeitweise oder auf Dauer entbunden werden. Für die Entpflichtung zuständig ist bei Vertretern die Vertreterversammlung, in allen anderen Fällen die für die Berufung oder Wahl zuständige Stelle.
- 4.6. Die Kammermitglieder sind verpflichtet, die Berufsordnung einzuhalten. Bei Verstößen gegen die Berufsordnung müssen sie sich auf Antrag eines Kammermitgliedes, der Vertreterversammlung oder des Vorstandes einem Ehrenverfahren unterziehen.

- 4.7. Die Mitglieder haben der Kammer unverzüglich Anzeige zu erstatten bei Änderung der persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse, soweit diese Angaben zur ordnungsgemäßen Durchführung der Aufgaben der Ingenieurkammer notwendig sind, so bei Namensänderung, Wechsel des Wohnsitzes, der beruflichen Niederlassung sowie von jedem Wechsel der Beschäftigungsart.
- 4.8. Die Mitglieder sind verpflichtet, Mitgliedsbeiträge nach der Beitragsordnung sowie Gebühren nach der Gebühren- und Auslagenordnung zu entrichten.
- 4.9. Um die berechtigten Interessen des Auftraggebers zu wahren, haben die Mitglieder der Ingenieurkammer Sachsen im Falle eigenverantwortlicher Tätigkeit deckungsfähige Risiken ausreichend durch eine Berufshaftpflichtversicherung abzudecken.

Als ausreichend ist in der Regel anzusehen, wenn die Mindestdeckungssumme je Versicherungsfall für Personenschäden 1.500.000 Euro sowie für Sach- und Vermögensschäden 250.000 Euro beträgt. Die Jahreshöchstleistung für alle in einem Versicherungsjahr verursachten Schäden muss sich mindestens auf den zweifachen Betrag der Mindestdeckungssummen belaufen. Soweit eine ständige Haftpflichtversicherung nicht erforderlich ist, kann eine dem jeweiligen Projekt entsprechende Objektversicherung abgeschlossen werden; Satz 3 gilt entsprechend.

5. Gliederung der Kammer

Organe der Kammer sind die Vertreterversammlung und der Vorstand.

5.1. Vertreterversammlung

- 5.1.1. Die Aufgaben, Arbeitsweise und Beschlussfähigkeit der Vertreterversammlung regeln sich nach §§ 5 und 6 SächsIngKG.
- 5.1.2. Die Vertreterversammlung besteht aus mindestens 21 Mitgliedern. Zwei Drittel müssen Pflichtmitglieder sein. Näheres regelt die Wahlordnung.
- 5.1.3. Die Wahlen zur Vertreterversammlung sowie die Dauer und vorzeitige Beendigung der Mitgliedschaft in der Vertreterversammlung regelt die Wahlordnung.
- 5.1.4. Die Mitglieder der Vertreterversammlung sind Vertreter der Gesamtheit der Kammermitglieder und an Aufträge und Weisungen nicht gebunden. Über Mitteilungen, Tatsachen und Verhandlungen, die der Natur nach vertraulich sind oder als vertraulich bezeichnet werden, haben sie Stillschweigen zu wahren.
- 5.1.5. Die Vertreterversammlung gibt sich mit einfacher Mehrheit eine Geschäftsordnung und eine Entschädigungsordnung für die Tätigkeit in den Organen.
- 5.1.6. Die Einberufung und Durchführung der Sitzungen der Vertreterversammlung erfolgt nach Maßgabe ihrer Geschäftsordnung.

5.2. Vorstand

- 5.2.1. Der Vorstand führt die Geschäfte der Ingenieurkammer nach einer von ihm erlassenen Geschäftsordnung. Er beschließt über alle Angelegenheiten der Kammer, die nicht durch Gesetz oder Satzung der Vertreterversammlung vorgehalten sind.
- 5.2.2. Ihm untersteht zur Erfüllung seiner Aufgaben eine Geschäftsstelle. Die Geschäftsstelle wird durch einen Geschäftsführer geleitet. Der Geschäftsführer wird durch den Vorstand berufen und auf der Grundlage eines Dienstvertrages angestellt. Der Geschäftsführer ist gegenüber dem Vorstand berichtspflichtig. Die Befugnisse des Geschäftsführers regelt die Geschäftsordnung. Der Geschäftsstelle obliegt die Erledigung der laufenden Verwaltung nach Maßgabe einer vom Vorstand zu erlassenen Geschäftsordnung, die auch die rechtsgeschäftliche Vertretung für die laufende Verwaltung regelt.
- 5.2.3. Die Sitzungen des Vorstandes finden nach Bedarf statt, mindestens jedoch einmal im Vierteljahr.
- 5.2.4. Die Einberufung und Durchführung der Sitzungen des Vorstandes erfolgt nach Maßgabe seiner Geschäftsordnung.
- 5.2.5. Die Vertreterversammlung wählt aus ihrer Mitte in geheimer Wahl die Mitglieder des Vorstandes. Der Präsident und die beiden Vizepräsidenten werden mit absoluter Mehrheit gewählt. Wird die erforderliche Mehrheit nicht erreicht, findet eine weitere Wahl zwischen den beiden Personen statt, die die meisten Stimmen erhalten haben. In diesem Wahlgang ist gewählt, wer die meisten Stimmen auf sich vereint.

Die übrigen Mitglieder des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vertreter gewählt.

Die Mitglieder des Vorstandes bleiben nach Ablauf ihrer Wahlzeit solange im Amt, bis ihre Nachfolger das Amt angetreten haben.

6. Ausschüsse

- 6.1. Die Vertreterversammlung kann zur Vorbereitung von Entscheidungen, die nach § 6 Abs. 1 SächsIngKG in den Aufgabenbereich der Vertreterversammlung fallen, Ausschüsse, Arbeitskreise und Fachgruppen bilden sowie Sonderfachleute beauftragen.
- 6.2. Die Mitglieder der Ausschüsse werden von der Vertreterversammlung gewählt. Die Wahl erfolgt gemäß § 6 Abs. 3 SächsIngKG. Die Ausschüsse wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter.
- 6.3. Die Sitzungen der Ausschüsse werden vom Vorsitzenden oder dem Stellvertreter einberufen. Die Tagesordnung wird vom Vorsitzenden in Absprache mit dem Stellvertreter festgelegt. Im Übrigen gilt die Geschäftsordnung der Vertreterversammlung entsprechend.
- 6.4. Die Ausschüsse haben die in ihre Geschäftsbereiche fallenden Angelegenheiten vorzubereiten. Die Ergebnisse werden über den Vorstand der Vertreterversammlung zugeleitet.
- 6.5. In den Ausschüssen sollen Angehörige der jeweiligen Fachrichtungen und Tätigkeitsarten zur Wahrung ihrer berechtigten Interessen vertreten sein. Ist dies nicht der Fall, werden bei

Beratungen, die die Belange einer Fachrichtung oder Tätigkeitsart betreffen, gewählte Vertreter dieser Fachrichtung oder Tätigkeitsart herangezogen.

- 6.6. Mitglieder des Vorstandes sind berechtigt, an allen Sitzungen der Ausschüsse beratend teilzunehmen.

7. haushalts- und finanzwesen

- 7.1. Das Geschäfts- und Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.
- 7.2. Der Vorstand hat alljährlich einen Haushaltsplan aufzustellen. Er soll bis zum 30. Oktober des Vorjahres im Vorstand beraten und anschließend der Vertreterversammlung zur Beschlussfassung vorgelegt werden.
- 7.3. Zu anderen Zwecken als zur Erfüllung der Aufgaben der Ingenieurkammer und zur Deckung der Verwaltungskosten dürfen weder Beiträge erhoben noch das Vermögen der Ingenieurkammer verwendet werden.
- 7.4. Ausgaben, die im Haushaltplan nicht vorgesehen sind oder durch die ein vorgesehener Ansatz überschritten wird, dürfen nur in dringenden Fällen und nur mit Zustimmung des Präsidenten geleistet werden. Der Vorstand ist in der nächsten Sitzung zu unterrichten.

Ein Nachtrag zum Haushaltplan ist aufzustellen, wenn die über- und außerplanmäßigen Ausgaben im Verhältnis zu den Gesamtausgaben erheblich sind oder wenn sie den Ausgleich der Einnahmen und Ausgaben des Haushaltplanes in Frage stellen.

- 7.5. Der Vorstand hat für jedes Rechnungsjahr der Vertreterversammlung Rechenschaft zu legen und um Entlastung nachzusuchen. Die Rechenschaftslegung hat sich auf die Einnahmen und Ausgaben sowie auf von der Ingenieurkammer bewirtschaftete Mittel und das Vermögen zu erstrecken.
- 7.6. Die Kassen- und Buchführung ist jedes Rechnungsjahr durch zwei Rechnungsprüfer zu prüfen. Die Haushalts- und Wirtschaftsführung ist nach Ende des Haushaltjahres durch einen von der Vertreterversammlung bestimmten Wirtschaftsprüfer oder vereidigten Buchprüfer zu prüfen.

8. Bekanntmachungen und informationen

Die Bekanntmachungen der Ingenieurkammer Sachsen werden im Deutschen Ingenieurblatt – Regionalausgabe Sachsen oder auf der Internetseite der Ingenieurkammer Sachsen (www.ing-sn.de) sowie in den Fällen des § 6 Absatz 7 SächsIngKG zusätzlich im Sächsischen Amtsblatt veröffentlicht.

9. inkrafttreten

Die Satzung tritt mit der Veröffentlichung im Sächsischen Amtsblatt in Kraft.

Die Satzung wurde von der Vertreterversammlung am 29.02.1996 verabschiedet und vom Sächsischen Staatsministerium für Wirtschaft und Arbeit am 07.05.1996 genehmigt.

Die Vertreterversammlung fasste am 28.11.2002 den Ergänzungsbeschluss gemäß Ziffer 1.4, der vom Sächsischen Staatsministerium für Wirtschaft und Arbeit am 18.08.2003 genehmigt wurde.

Der Ergänzungsbeschluss vom 28.11.2002 wurde am 18.11.2004 im Sächsischen Amtsblatt Nr. 47/2004 veröffentlicht.